

Folgende Eckpunkte werden den Präsenzmaßnahmen zugrunde gelegt:

- **Jugendarbeit ist indoor und outdoor ohne feste Personenobergrenze möglich.** Die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden richtet sich **nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raums** (bei Mindestabstand nach Hygienerahmenkonzept). Für eine überschlägige Ermittlung sollte hierbei von **einer Fläche von ca. 3 bis 4 m² pro Teilnehmenden** ausgegangen werden.
- **Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Daten für die Dauer von vier Wochen gespeichert werden.** Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form (z.B. Luca-App) erfolgen.

- **Der Mindestabstand zwischen beteiligten Personen von 1,50 Metern ist immer einzuhalten.**



- **Alle Teilnehmenden ab dem 15. Geburtstag haben während den Maßnahmen eine FFP2-Maske zu tragen.** Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder unter 6 Jahren sind vom Tragen einer Maske befreit.



- Die Teilnehmenden an Maßnahmen der Jugendarbeit **müssen über einen negativen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV verfügen.** Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind **geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Die Tests müssen dokumentiert werden.**



- **Bei einer 7-Tagesinzidenz unter 50 entfällt die Testpflicht.** Der Schwellenwert muss **dazu fünf Tage in Folge unterschritten worden sein, so dass ab dem übernächsten Tag die Gültigkeit eintritt.**

- **Tests von Schüler:innen in Schulen und Hochschulen können auch für Maßnahmen der Jugendarbeit anerkannt werden.** Dazu erhalten die Schüler:innen eine **entsprechende Bestätigung.** Kinder unter sechs Jahren sind grundsätzlich von der Testpflicht (und Maskenpflicht) ausgenommen.



Über- bzw. Unterschreiten einer Inzidenz-Schwelle:

- **Überschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert**, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft**.
- **Unterschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert**, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft**.

Sitzungen von Vereins- und Verbandsjugendleitungen:

- Bei einer stabilen Inzidenz bis 50 (*siehe vorheriger Punkt*) können im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen, im Innenbereich bis zu 50 Personen.
- Über einem Inzidenzwert von 50 (bis 100) können im Innenbereich bis zu 25 Personen und im Außenbereich bis zu 50 Personen teilnehmen. Hierbei gilt allerdings die Testpflicht (siehe oben). Vollständig Geimpfte und Genesene werden jeweils nicht mitgezählt – sie erhöhen damit die zulässige Personenzahl.



D1/D2 Maßnahmen bzw. Juniorprüfungen:

- Den Teilnehmernden sollte bei diesen Maßnahmen die Möglichkeit gegeben werden, **Teile der Vorbereitung oder die Prüfung örtlich flexibel (reiner Präsenzmodus, Hybrid- bzw. Teil-online oder komplett online) wahrnehmen zu können**.
- Für musikalische Veranstaltungen unter die auch Prüfungen fallen, bitten wir **unbedingt die Richtlinien von Öffnungen von Fortbildungsangeboten des Nordbayerischen Musikbundes, die auch für musikalische Maßnahmen im Rahmen der NBBJ gelten, zu berücksichtigen!** Die aktuell geltenden Richtlinien können auf der Homepage des NBMB (<https://www.nbmb-online.de/>) eingesehen werden.



Unterpleichfeld, 10.06.2021

Geschäftsstelle der Nordbayerischen Bläserjugend e.V.